

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am Datum
04.09.2016 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde **Broderstorf** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer)	Barriere- freiheit
1	Gemeindezentrum Broderstorf	Rostocker Chaussee 21 18184 Broderstorf	<u>barrierefrei</u>
2	Gasthof „Lindenkrug“	Lindenweg 53 18184 Broderstorf	<u>nicht barrierefrei</u>
3	Gemeindebüro Steinfeld	Dorfstraße 13 18184 Broderstorf OT Steinfeld	<u>nicht barrierefrei</u>

Die Gemeinde **Klein Kussewitz** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Gemeindebüro, Siedlungsweg 5; 18184 Klein Kussewitz** eingerichtet.

Er ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde **Poppendorf** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Dorfgemeinschaftshaus, Am Wall 8, 18184 Poppendorf** eingerichtet.

Er ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde **Roggentin** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer)	Barriere- freiheit
1	Gemeindebüro/ FFW	Dorfplatz 1 18184 Roggentin	<u>barrierefrei</u>
2	Dorfgemeinschaftshaus	Dorfstraße 34 18184 Roggentin	<u>nicht barrierefrei</u>

Die Gemeinde **Thulendorf** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Gemeindebüro „Kiek in“, Molkereistraße 12, 18184 Thulendorf** eingerichtet.

Er ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, Sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem der
Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum

13.08.2016

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15:00

Uhr im

Bezeichnung und Anschrift

Amt Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, Zimmer 2.31 (Obergeschoss)

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der
oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und
Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien
und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der
zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem
rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie
eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen
des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass)
vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter
Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu
legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für
die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen
Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr
eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem
amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den
Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des
mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.


6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit
und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der
Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der
Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28
des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Broderstorf, 23.08.2016

Die Gemeindegewahlbehörde

JA. 
Handschriftliche Unterschrift

(FAHNING, Gemeindegewahlbehörde)

Amt Carbak
- Der Amtsvorsteher -
Wahlbehörde
Moorweg 5
18184 Broderstorf